

SENIORENVERTRETUNG DER STADT LOHMAR

JAHRESBERICHT 2009

(gem. § 7 der Geschäftsordnung)

1. Personelle Zusammensetzung

Zu Beginn des Jahres 2009 gehörten der Seniorenvertretung (SV) neun Mitglieder an: Die Damen M. Barabasch, A. Imbusch, A. Nolting, S. Piehl und I. Rausch sowie die Herren J. Barabasch, R.D. Binnenbrücker, H. Fischer und H.A. Hummel.

In der 1. Sitzung der SV am 8.1.09 wurden als Nachfolger für die in 2008 Zurückgetretenen Vertreter gewählt, als Vorsitzender: Herr Binnenbrücker, zur stellvertretenden Vorsitzenden: Frau Barabasch, zum stellvertretenden Schriftführer: Herr Barabasch. Frau Imbusch verblieb als Schriftführerin im Amt. Dieser Vorstand wurde in der Junisitzung nach Ablauf der zweijährigen Regelwahlzeit einstimmig im Amt bestätigt.

In der Februarsitzung wurde Herr Tornow als 10. Mitglied der SV und letzter Nachrücker von der Reserveliste vereidigt. Er verstarb jedoch unerwartet Ende des Jahres. Als sehr aktives Mitglied der Computergruppe und des Schreibclubs hatte er sich große Verdienste um die Seniorenarbeit in Lohmar erworben.

Die 5-jährige Amtszeit der SV endet mit der Neuwahl der SV am 09.05.2010. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt.

2. Sitzungen

Die SV führte in 2009 sechs öffentliche und fünf erweiterte Vorstandssitzungen durch.

In den öffentlichen Sitzungen wurden die notwendigen Beschlüsse gefasst, über die lfd. Arbeit berichtet und mit den Bürgern deren Anregungen und Fragen diskutiert.

Darüber hinaus wurden folgende Schwerpunktthemen behandelt:

- Einrichtung der Seniorenscouts in Lohmar,
- SPZ-Jahresbericht 2008 zur Betreuung Demenzkranker in Lohmar,
- Vorstellung des Jugendausschusses in Lohmar (JAiL),
- Vorbereitung einer Seniorenmesse,
- Leben im Hospiz.

Zu den erweiterten Vorstandssitzungen waren regelmäßig alle SV-Mitglieder eingeladen, um über die anstehenden Aufgaben und Fragen gemeinsam zu entscheiden und die Arbeit im Team zu erledigen.

Regelmäßig nahmen SV-Vertreter an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt teil.

3. Mitgliedschaften

Die SV ist Mitglied in der **Landesseniorenvertretung von NRW** und im **Verein Wohnen im Alter, Köln** und arbeitet in den jeweiligen Gremien mit.

4. Zusammenarbeit mit der Stadt

Die Zusammenarbeit mit allen Vertretern der Stadt ist sehr kooperativ und vertrauensvoll. Im Einzelnen wurde sie im abgelaufenen Jahr nochmals im Wesentlichen wie folgt definiert:

- mit den Herren Hanraths und Klein immer ansprechbare Partner für alle Fragen,
- bei der Stadt ist für die SV eine **Koordinierungsstelle** mit folgenden Aufgaben eingerichtet:
 - o Entgegennahme von Post, Mails, Telefonaten, Anfragen etc. und Weiterleitung an die zuständigen SV-Ansprechpartner,
 - o Versand der Einladungen und Niederschriften aller Rats- und Ausschusssitzungen an die benannten SV-Mitglieder,
 - o kostenlose Reservierung der für die SV-Arbeit benötigten städtischen Räume,
- kostenloser Druck von Infomaterial,
- Ankündigung von SV-Veranstaltungen in den Medien der Stadt,
- Protokollführung und Schriftverkehr leistet SV in Eigenregie.

Besonders eng und erfreulich ist die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Stadt in der Villa Friedlinde. Vor allem von Frau Manz erhalten wir immer wieder wichtige Impulse für unsere Arbeit.

5. Vortragsveranstaltungen

Die SV führte in 2009 in der Villa Friedlinde Vortragsveranstaltungen mit folgenden Themen und Referenten durch:

- Marc Schöpfer (BEK): Krankenversicherungsreform 2009
- Erwin Rist, Franz König: Kostenlos telefonieren im Internet
- Dr. Gudrun Eschmann: Gesund alt werden
- Dieter von Alm: Besteuerung der Altersrenten
- Dr. Gerhard Hohmann: Das neue Patientenverfügungsgesetz.

6. Die weiteren Aktivitäten

In zahlreichen weiteren Fällen wurden die SV und ihre Mitglieder aktiv. Im Folgenden sind die wichtigsten aufgeführt:

- Durchführung von Sprechstunden im 14-tägigen bzw. monatl. Rhythmus in Lohmar-Ort, Wahlscheid und Birk.
- Beteiligung am Stadtfest,
- Beteiligung am Spiel-, Sport- und Familienfest,
- Mitarbeit am Einkaufs- und Dienstleistungsführer der Stadt,
- Mitarbeit bei der Einrichtung eines Seniorenbegleitdienstes,
- gemeinsam mit dem SPZ der Rhein-Sieg Diakonie Durchführung einer mehrtägigen Fortbildung ehrenamtlicher Begleiter von Demenzkranken und fortlfd. Beratung im ganzen Jahr,
- Zusammenarbeit mit den LeiternInnen der Seniorengruppen,
- Intensivierung der Kontakte zwischen Jung und Alt,
- Mitwirkung bei der Vorbereitung einer Seniorenmesse in Lohmar,
- Beteiligung an der Ausstellung 10 Jahre Lokale Agenda,
- Herausgabe eines überarbeiteten Info-Folders zur SV-Arbeit,
- Beteiligung an den Anhörungen zur Stadtentwicklung in Wahlscheid und Heide, Inger, Birk,
- Anträge an die Stadt zur
 - o Parkplatzsituation im Bereich der Villa Friedlinde,
 - o Aufnahme der SV in die Hauptsatzung,
 - o Einrichtung einer öffentl. Toilette in Lohmar-Ort,
 - o Nummerierung der Sitzreihen in der Jabachhalle,
 - o Ausweisung von Bauflächen für seniorengerechte Wohnungen in Lohmar-Ort und Wahlscheid,
 - o Besuch eines Mehrgenerationenhauses in Bonn,
 - o Gespräch mit der GWG über das Bauprojekt Vila-Verde-Straße,
 - o Benennung von SV-Ansprechpartnern für die einzelnen Ortsteile.
- monatl. Besuch (A.Imbusch und A.Nolting) des Jabachkindergartens um dort mit einer Gruppe von 10 Kindern zu basteln, zu kochen, zu backen, und vorzulesen.

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die SV-Press- und Öffentlichkeitsarbeit wird von Herrn Barabasch betreut. Im Presseverteiler der SV sind acht Zeitungen die im Rhein-Sieg-Kreis erscheinen. Sie erhalten 2x im Monat Informationen über die Veranstaltungen, Aktionen und Arbeit der SV. Die regelmäßige Veröffentlichung dieser Texte spiegelt ihre starke Beachtung wider.

Auf alle SV-Termine wird zudem mit sog. **Aushängen** hingewiesen.

Diese Aushänge erhalten die Kirchen, die städtischen Einrichtungen und zahlreiche Banken und Geschäfte, sodass über die Termine der SV flächendeckend und stadtweit informiert wird.

Die Beiträge werden zudem vom stadteigenen Pressedienst übernommen.

Sie werden außerdem in der SINFO veröffentlicht, die auch fast für jede Ausgabe zusätzliche Texte erhält.

Entsprechende Beiträge werden auch im Internet auf der Web-Seite **senioren-in-lohmar.de**, im Internetportal der Stadt, im eigenen Link der SV im **Forum Lernen II** und ab sofort auch im **senioren-newsletter.de** eingestellt.

In losen Abständen erhält auch die Landesseniorenvertretung NRW (LSV) Texte. Soeben ist in der letzten Ausgabe der LSV-Zeitschrift ein ausführlicher Beitrag über die SV Lohmar erschienen.

R.D.Binnenbrücker/J.Barabasch
Lohmar, 31.01.2010

Satzung
für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar
vom 22.02.2005

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) hat der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Lohmar am 22.02.2005 gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung an Stelle des Rates folgende Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar beschlossen:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lohmar verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wird in der Stadt Lohmar unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Stadt eine Seniorenvertretung gegründet.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Lohmar und ihre Wahl.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lohmar.

§ 2
Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der 60jährigen und älteren Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Lohmar. Sie ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative. Mitglieder der Seniorenvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Seniorenvertretung kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die Senioren betreffen. Dazu bekommt die Seniorenvertretung alle öffentlichen Sitzungsunterlagen in doppelter Ausfertigung. Gegenüber Rat und Ausschüssen der Stadt hat die Seniorenvertretung folgende Rechte:
 - A. Recht auf Anträge:
Die Seniorenvertretung kann für jeden zuständigen Ausschuss oder den Rat einen Antrag stellen und bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benennen, die diesen Antrag gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO vertreten dürfen. Diesen Anträgen und der Benennung der vertretungsberechtigten Personen müssen Beschlüsse der Seniorenvertre-

tung zu Grunde liegen.

- B. Recht zur Stellungnahme:
Die Seniorenvertretung kann zu jedem öffentlichen Tagesordnungspunkt eines Ausschusses oder des Rates eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgeben. Dazu kann jeweils eine Person benannt werden, die im Ausschuss gem. § 58 Abs. 3 Satz 6 GO mit berät. Diesen Stellungnahmen und der Benennung der vertretungsberechtigten Person müssen Beschlüsse der Seniorenvertretung zu Grunde liegen.
- (3) Die Seniorenvertretung soll zu Fragen, die ihr vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Seniorenvertretung gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

§ 4

Wahlzeit und Wahltag

- (1) Die Seniorenvertretung wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Seniorenvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung weiter aus.
- (2) Die Wahl findet am Tag der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt und dauert dementsprechend von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Auszählung der Stimmen aus den Wahllokalen und der Briefwahlstimmen erfolgt in der Woche nach dem Wahltag.

§ 5

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Lohmar, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit 3 Monaten im Stadtgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, denen nicht durch Richterspruch die

Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.

- (4) Bedienstete der Stadt Lohmar können nicht Mitglied der Seniorenvertretung sein.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der Bürgermeister als Wahlleiter; stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/e Vertreter/in im Amt
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand
 - der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände.
- (2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Wahl der Seniorenvertretung werden vom Wahlleiter die bereits zu Mitgliedern der Wahlvorstände für die Landtagswahl bestellten Personen berufen. Die Beisitzer/innen des Wahlvorstandes können im Auftrage des Wahlleiters auch vom/von der Vorsteher/in berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorstehers/in den Ausschlag.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen werden Sonderwahlvorstände (zur Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahllokalen) und Briefwahlvorstände (zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Stadtgebiet) gebildet. Der Wahlleiter bestimmt, wie viele Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Bestimmungen des Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder in den (Sonder-) Wahlvorständen und Briefwahlvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Der Wahlleiter entscheidet darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.

§ 7 Stimmbezirke und Wahlräume

- (1) Der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke müssen mit den Wahlbezirken für die Landtagswahl übereinstimmen; hinsichtlich der für die Briefwahl zu bildenden Stimmbezirke kann so verfahren werden.
- (2) Die Wahlräume der Landtagswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung sind identisch.

§ 8

Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag sind getrennt zu führen. Der Wahlschein für die Wahl der Seniorenvertretung und für die Wahl zum Landtag wird jeweils getrennt voneinander ausgestellt.
- (2) Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (3) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht von der Wahl ausgeschlossen sind.
- (4) Der/Die Wähler/in kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.
- (5) Inhaber/innen eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen.
- (8) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören.
- (9) Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem /der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
- (10) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Wahlleiter endgültig entscheidet.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/innen) auf vom Wahlleiter bereitgestellten Formblättern eingereicht werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Wohnung und Wohnort der Hauptwohnung angeben. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (4) Der Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in und die Bescheinigung der Wählbarkeit enthalten.
- (5) Der Wahlvorschlag muss durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift mehrere Wahlvorschläge unterstützen. Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Für die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (6) Wahlvorschläge können vom Tage der Aufforderung an bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.
- (7) Wahlvorschläge sind ungültig
 - wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind
 - wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter verwendet worden sind
 - wenn sie nicht die für die Bewerber/in vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind
 - wenn die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in fehlt
 - wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird
 - wenn der/die Bewerber/in nicht wählbar ist.
- (8) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

§ 10

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter prüft sofort die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den/die Bewerber/in auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Der Wahlleiter entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ungültige Wahlvorschläge weist er zurück.
- (3) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tage vor der Wahl, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (4) Können weniger als 11 Wahlvorschläge zugelassen werden, fällt die Wahl zur Seniorenvertretung aus. Der Wahlleiter macht dies öffentlich bekannt.

§ 11

Stimmzettel

Die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung werden amtlich hergestellt und müssen sich farblich und durch entsprechenden Aufdruck von den Stimmzetteln der Landtagswahl unterscheiden. Sie erhalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit jeweils Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Wohnung und Wohnort.

§ 12

Wahlbenachrichtigung und Wahlbekanntmachung

- (1) Bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt der Wahlleiter alle Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlbenachrichtigung zur Seniorenvertretung ist unabhängig und getrennt von der Wahlbenachrichtigung der Landtagswahl vorzunehmen.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/r Wahlberechtigten
 - b) den Stimmbezirk und den Wahlraum
 - c) die Wahlzeit
 - d) die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
 - e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 - f) die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 - g) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen

- (3) Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- a) den Wahltermin
 - b) Beginn und Ende der Wahlzeit
 - c) den Hinweis darauf, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden und wie sich die Stimmzettel der verbundenen Wahlen durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander unterscheiden
 - d) dass die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der/die Wähler/in auf Verlangen über seine/ihre Person ausweisen kann
 - e) dass der/die Wähler/in bis zu drei Stimmen hat, die abgegeben werden, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll
 - f) in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der/Die Wähler/in hat bis zu drei Stimmen. Er gibt seine Stimme(n) an der Wahlurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme(n) in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in sie gelten soll.
- (3) Der/Die Wähler/in faltet daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Wahlurne. Zur Landtagswahl und Wahl zur Seniorenvertretung wird eine gemeinsame Wahlurne benutzt.
- (4) Der/Die Wähler/in kann seine/ihre Stimme(n) nur persönlich abgeben.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 15

Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen/ihren Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltage bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Wählers/in gekennzeichnet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Der Wahlbriefumschlag hat sich vom Wahlbriefumschlag der Landtagswahl farblich zu unterscheiden.
- (4) Der Versand von Briefwahlunterlagen zur Wahl der Seniorenvertretung hat getrennt vom Versand der Briefwahlunterlagen zur Landtagswahl zu erfolgen.

§ 16

Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - 3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
 - 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
 - 5. der Wahlumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

6. der/die Wähler/in oder die Person seines/ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Briefwahlvorstand.
- (4) Die Stimme eines/r Wählers/in, der/die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert.

§ 17

Zählung der Stimmen aus den Wahllokalen

- (1) Nach Schluss der Wahlzeit trennt der Wahlvorstand im Wahllokal die Stimmzettel für die Wahl der Seniorenvertretung von den Stimmzetteln der Landtagswahl. Das Ergebnis der Landtagswahl ist zunächst zu ermitteln.
- (2) Anschließend wird die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festgestellt und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (3) Die Stimmzettel werden noch am Wahltag in einem versiegelten Umschlag an den Wahlleiter übergeben.
- (4) Die Stimmenzählung erfolgt in der Woche nach dem Wahltag durch den Sonderwahlvorstand, der auch über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet.

§ 18

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn

- der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des/der Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- auf dem Stimmzettel mehr als drei Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind.

§ 19 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird vom/von der Schriftführer/in des Wahlvorstandes, des Sonderwahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes eine gesonderte, von der Landtagswahl unabhängige Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des (Sonder-) Wahlvorstandes bzw. Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Anhand der Schnellmeldungen der Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände ermittelt der Wahlleiter das vorläufige Endergebnis der Wahl.
- (2) Der Wahlleiter stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Sonderwahlvorstände und Briefwahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.
- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.

§ 21 Wahlsystem

- (1) Gewählt sind die 11 Bewerber/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit des/der 11.-höchsten Bewerbers/in entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Ein/e gewählte/r Bewerber/in erwirbt die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der/die Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (3) Ein gewähltes Mitglied der Seniorenvertretung verliert seinen Sitz
 - durch Verzicht
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit
 - durch Tod
- (4) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
Der Verlust der Wählbarkeit wird durch den Wahlleiter festgestellt.

- (5) Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein/e Vertreter/in stirbt oder sonst aus der Seniorenvertretung ausscheidet, so wird der Sitz aus der Liste der Wahlbewerber/innen und in der Reihenfolge der erhaltenen höchsten Stimmen besetzt. Diejenigen Bewerber/innen bleiben außer Betracht, die auf ihre Anwartschaft verzichtet oder ihre Wählbarkeit inzwischen verloren haben. Ist die Liste der Wahlbewerber/innen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Mitgliederzahl der Seniorenvertretung vermindert sich entsprechend.
- (6) Der Wahlleiter stellt den/die Nachfolger/in oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

§ 22 Wahlprüfung

Eine Wahlprüfung findet nicht statt.

§ 23 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967) in der jeweils gültigen Fassung gelten sinngemäß.

§ 24 Verfahren

- (1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Wahl stattzufinden.
- (2) Die Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Vertreter/in.
- (3) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geschäftsordnung der Seniorenvertretung vom 23.11.2006

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Seniorenvertretung und die Tagesordnung sollen im Amtsblatt der Stadt Lohmar veröffentlicht werden.
- (3) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (4) Zu einer Sitzung muss unverzüglich eingeladen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Seniorenvertretung dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.
- (5) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Zu den Sitzungen der Seniorenvertretung können Sachverständige eingeladen werden, die zu bestimmtem Themen angehört werden.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand der Seniorenvertretung setzt sich aus vier gewählten Mitgliedern zusammen:

- Vorsitzende/r
- Stellv. Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Stellv. Schriftführer/in

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er führt die Geschäfte der Seniorenvertretung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Periode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung der Seniorenvertretung durchzuführen.

§ 3 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage. Die bei der Wahl der Seniorenvertretung nicht gewählten Seniorinnen und Senioren sind ebenfalls zu den Sitzungen der Seniorenvertretung einzuladen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei volle Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind alle Punkte zu berücksichtigen, die von Mitgliedern der Seniorenvertretung unter Beifügung von Erläuterungen schriftlich 14 Tage vor der Sitzung angemeldet wurden.
- (3) In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Tagesordnung durch Beschluss der Seniorenvertretung in der jeweiligen Sitzung ergänzt werden.

§ 4 Verfahren, Niederschrift

- (1) Die Seniorenvertretung kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an eine ihrer Arbeitsgruppen (vgl. § 4) verweisen. Die an eine Arbeitsgruppe verwiesenen Angelegenheiten sind von dieser bis zur nächsten Sitzung zu behandeln. Ist dies nicht möglich, so soll in der folgenden Sitzung ein Zwischenbericht gegeben werden.
- (2) Die Seniorenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Über die Sitzungen der Seniorenvertretung sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 5 Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Zur beratenden Unterstützung ihrer Arbeit kann die Seniorenvertretung Arbeitsgruppen (AG) zu bestimmten Themen bilden.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine stellvertretende/n Sprecher/in. Diese müssen Mitglied der Seniorenvertretung sein.
- (3) Sachverständige, die nicht der Seniorenvertretung angehören, können hinzugezogen werden.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die für die Seniorenvertretung bestimmten öffentlichen Sitzungsunterlagen von Rat und Ausschüssen erhalten der/die Vorsitzende sowie der/die für das jeweilige Gremium benannte Vertreter/in.
- (2) Die Seniorenvertretung erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern/innen des Rates und der Verwaltung der Stadt Lohmar.
- (3) Die Seniorenvertretung wird in ihrem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der älteren Mitbürger/innen zu vertreten, von der Stadtverwaltung unterstützt.
- (4) Die Seniorenvertretung der Stadt Lohmar arbeitet eng mit der Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenvertretungen zusammen. Über die Mitarbeit in diesen Gremien bemüht sich die Seniorenvertretung, die Anliegen der älteren Menschen bei der Landes- und Bundesregierung einzubringen.

§ 7 Berichterstattung

Die Seniorenvertretung gibt einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss einen ausführlichen Bericht ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auslegungen und Abweichungen

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gelten - soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen trifft - für die Geschäftsordnung analog. Wahlen finden ohne Aussprache statt. Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung werden von der Seniorenvertretung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entschieden.

§ 9 Schlussbestimmung

Jedem Mitglied der Seniorenvertretung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Seniorenvertretung in Kraft. Der Rat der Stadt Lohmar erhält sie zur Kenntnis.